

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

77

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2013

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD..... 78

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 78

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts..... 78

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012..... 79

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF..... 79

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF 79

Satzungen / Verträge

9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 80

10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 82

Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld..... 85

Satzung für die in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford befindlichen Schulen. . 87

Satzung der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig..... 90

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer..... 92

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen..... 92

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattin-gen-Witten..... 92

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-stelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock..... 93

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-stelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock..... 93

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-stelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten..... 93

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2013 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank..... 94

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 94

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen..... 94

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 95

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 95

Ordinationen..... 95

Berufungen..... 95

Beurlaubungen..... 95

Ruhestand..... 96

Todesfälle..... 96

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 96

Evangelische Kirche von Westfalen..... 96

Kreispfarrstellen..... 96

Gemeindepfarrstellen..... 96

Rezensionen

Hartmut Schöner/Kurt Stöber: „Grundbuch-recht“

Rezensent: Michael Pfannkuche..... 96

Ferdinand O. Kopp †/Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	97
Weber, Klaus (Hrsg.): „Creifelds Rechtswörter- buch“ Rezensent: Reinhold Huget.....	97

Martin Bauspieß: „Geschichte und Erkenntnis im lukanischen Doppelwerk. Eine exege- tische Untersuchung zu einer christlichen Perspektive auf Geschichte“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer	98
--	----

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 18. April 2013

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(zu § 88 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.12

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.03.2013
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 13. März 2013

§ 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „18. Juni 2012“ durch das Datum „4. Dezember 2012“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 4. Dezember 2012 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Töberich

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
vom 19. September 2012
Vom 13. März 2013**

§ 1

Änderung der Übergangsregelungen

§ 2 Absatz 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 19. September 2012 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten die bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Regelungen fort. Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2013 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2012, gelten für die Stufenfindung die Absätze 2 bis 5.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Töberich

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und des MTArb-KF
Vom 13. März 2013**

**Artikel 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 25 Absatz 2 der Anlage 6 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in Kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die

wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“

- b) Satz 5 wird gestrichen.

**Artikel 2
Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 3 verfallen die gesetzlichen und tariflichen Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.“
- b) Satz 5 wird gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Töberich

**IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans
zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF
Vom 13. März 2013**

§ 1

**Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF –
Anlage 1 zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 wird in Berufsgruppe 1.3 wie folgt geändert:

1. In der Fallgruppe 3 werden die Wörter „der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „C-Prüfung“ ersetzt.
2. Fallgruppe 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.

3. Fallgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.
4. Fallgruppe 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerinnenstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
5. Fallgruppe 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Kirchenmusikerstellen“ wird die Angabe „3“ gestrichen.
6. Fallgruppe 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ werden durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bedeutung“ wird die Angabe „4“ gestrichen.
7. In Anmerkung 2 werden die Wörter „der Großen oder Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Wörter „A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik“ ersetzt.
8. Die Anmerkungen 3 und 4 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 13. März 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Töberich

Satzungen / Verträge

9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 08.04.2013

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 9. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 15. September 2010

§ 1

9. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in § 1 Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„3Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben verfolgt die Kasse ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. 4Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 6Die Kasse darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“,
 - b) der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7.
2. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „(6) Erlass und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung werden vom Vorstand beschlossen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.“³“
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 werden die Worte „Richtlinien für die Anlegung des Vermögens“ durch die Worte „Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“ ersetzt,
 - b) es werden ein neuer Satz 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„³Der Vorstand erlässt und ändert die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung. ⁴Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zu Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne.“
 4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) es wird ein neuer Buchstabe „g“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„g) Beschlussfassung über die Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne“,
 - b) die bisherigen Buchstaben „g, h, i“ werden Buchstaben „h, i, j“,
 - c) der neue Buchstabe „i“ erhält die folgende Fassung:

„i) Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“,
 - d) es wird ein neuer Buchstabe „k“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„k) Genehmigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung“,
 - e) der bisherige Buchstabe „j“ wird Buchstabe „l“.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sind nach Auffassung des Verantwortlichen Aktuars Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne notwendig, so unterbreitet dieser dem Vorstand hierzu die entsprechenden Vorschläge.“
 - b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 6. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzungsänderungen“ die Worte „und Änderungen der versicherungstechnischen Geschäftspläne“ eingefügt.
 7. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
 8. § 19 Absatz 1 Buchstabe k erhält die folgende Fassung:

„k) Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 ff. SGB III gewährt werden oder“
 9. § 23 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält die folgende Fassung:

„soweit in der Satzung oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung nichts Besonderes geregelt ist.“
 10. In § 33 Absatz 4 wird nach der Prozentangabe „10,8 vom Hundert“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch eine Neuberechnung nach § 38 unberührt.“
 11. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem ersten Halbsatz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
 - b) der bisherige zweite Halbsatz wird zum ersten Halbsatz in Satz 2,
 - c) im ersten Halbsatz in Satz 2 wird vor dem Wort „für“ das Wort „Nur“ und vor dem Wort „festgestellt“ das Wort „neu“ eingefügt,
 - d) der erste Halbsatz wird um den folgenden Halbsatz ergänzt:

„... der für die bisherige Betriebsrente festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch die Neuberechnung unberührt.“
 12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Europäischen Union“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt,
 - b) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SHARE-Überweisung“ ersetzt,
 - c) in Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „in das Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.
 13. In § 48 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Übergangskrankengeld“ gestrichen.
 14. § 74 b wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b werden jeweils nach dem Wort „das“ die Worte „zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung“ eingefügt,
 - b) in Absatz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Die näheren Einzelheiten regelt der technische Geschäftsplan.“
 - c) die Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 15. September 2010 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 tritt Nr. 7 (§ 18) zum 19. November 2007 in Kraft.

Dortmund, 15. September 2010

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke Immel

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 8. Januar 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke

Düsseldorf, 3. Dezember 2012

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Drägerski Rekowski

Die 9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 4. März 2013

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Schreiber

10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 08.04.2013
Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 10. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 8. Dezember 2011

§ 1

10. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 15. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ die Worte „für den Vorstand und den Verwaltungsrat“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 Buchstabe h wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt; hinter dem Wort „Vorstand“ werden die Worte „und den Verwaltungsrat“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Absatz 1 MuSchG,“ gestrichen,
 - bb) nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:

„3Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. 4Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „– mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten –“ eingefügt.
5. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

6. § 40 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „1Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. 2Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Absatz 3 SGB VI entsprechend.“
7. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- vor Satz 2 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „a)“ ersetzt. Satz 2 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung,
 - vor Satz 3 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „b)“ ersetzt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung,
 - vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „c)“ ersetzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 1 ohne Satzbezeichnung,
 - der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 3. Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 4,
 - im neuen Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Bezeichnung „2. HS“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
8. § 46 c erhält die folgende Fassung:
- „§ 46c
Härteausgleich**
- (1) Die Kasse kann Versicherten zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich gewähren.
- (2) Aus gleichem Grund kann die Kasse einem Beteiligten in wirtschaftlicher Notlage aus dem Bereich der Diakonie die Verpflichtung zur Zahlung des Sanierungsgeldes (§ 63) ganz oder teilweise erlassen. Der Erlass bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.“
9. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Share-Überweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
10. In § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
11. § 63 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das von den Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vomhundertsatz
- der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S oder, wenn dies höher ist,
 - des Entgelts für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des Fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002,
 - mindestens aber der Bemessungsgrundlage, die Basis der Sanierungsgeldforderung des Vorjahres gewesen ist, zuzüglich einer tariflichen Gehaltssteigerung.“
12. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) 1Ergibt sich nach § 73 Absatz 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. 2Ergibt sich nach § 73 Absatz 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. 3Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
13. § 73 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) 1Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
 1. 1Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. 2Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. 3Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
 2. 1Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und

Nettoversorgungssatz nach § 32 Absatz 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt:

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 32 Absatz 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Absatz 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“,

- b) dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

14. Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ist § 73 Absatz 1a entsprechend anzuwenden.“

15. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) der folgende Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Absatz 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat,

- b) ¹das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte,

- c) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Absatz 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. November 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Absatz 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“,

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

1 Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 5, 6 und 10 mit Wirkung zum 1. Januar 2005,
- b) § 1 Nr. 7 mit Wirkung zum 1. September 2009,
- c) § 1 Nr. 9 mit Wirkung zum 1. November 2009,
- d) § 1 Nr. 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2010,
- e) § 1 Nr. 11 am 1. Januar 2011,
- f) § 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe a und 15 am 1. Januar 2012

in Kraft.

Dortmund, 8. Dezember 2011

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke Klohn

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 8. Januar 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke

Düsseldorf, 3. Dezember 2012

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dräger Rekowski

Die 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 4. März 2013

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Schreiber

Satzung des Ev. Kirchenkreises Bielefeld

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Evangelische Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelische Markus-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelische Petrikirchengemeinde Bielefeld,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Bielefeld,

Evangelische Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen,

Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babenhäusen,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brake,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dornberg,

Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Jöllenbeck,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Milse,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oldentrup,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen,

Evangelisch-Lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen,

Evangelische Kirchengemeinde Ubbedissen,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vilsendorf

und die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)

und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammenschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden sind zurzeit zu folgenden Nachbarschaften zusammenschlossen:

1. Altstadt, Neustadt, Martini-Gadderbaum, Reformiert
2. Lydia
3. Petri, Paulus, Jakobus
4. Apostel, Markus
5. Hoberge, Dornberg, Babenhausen, Schröttinghausen
6. Dietrich-Bonhoeffer
7. Jöllenbeck, Theesen, Vilsendorf
8. Schildesche
9. Brake, Milse, Altenhagen
10. Heepen, Oldentrup
11. Stieghorst-Hillegossen, Ubbedissen

§ 2

Körperschaftsrecht, Siegel

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz, es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor, der oder dem Scriba und weiteren sechs Mitgliedern.

Von diesen weiteren sechs Mitgliedern kann ein Mitglied hauptberufliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher Mitarbeiter des Kirchenkreises, einer seiner Gemeinden oder einer kirchlichen Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld (jedoch nicht im pfarramtlichen Dienst) sein.

§ 4

Ausschüsse

des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss. Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses und die Aufgaben sind in der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld geregelt.

(2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Finanzausschusses sind in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld geregelt.

(4) Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse und durchzuführenden Wahlen vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

(5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

(6) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit der Ausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zusammenarbeit

im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld

(1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, kreiskirchlichen Einrichtungen und kreiskirchlichen Diensten. Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 7

Kreiskirchenamt

(1) Für den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Bielefeld errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – Kreiskirchenamt“.

(3) Ordnung, Leitung und Aufsicht des Kreiskirchenamtes sind in der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für das Kreiskirchenamt geregelt.

§ 8

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1996 (KABl. 1997 S. 14) außer Kraft.

Bielefeld, 22. Februar 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Burg Steffen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld vom 22. Februar 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring

Az.: 030.21-2200

**Satzung
für die in der Trägerschaft
des Ev. Kirchenkreises Herford
befindlichen Schulen**

Der Evangelische Kirchenkreis Herford ist Träger des Johannes-Falk-Hauses mit Sitz in Hiddenhausen und des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs mit Sitz in Herford. Für diese Einrichtungen erlässt die Kreissynode gemäß Artikel 104 Absatz 1 Kirchenordnung (KO) folgende Satzung:

§ 1

**Zweck und Namen der Schulen
und Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford**

1. Johannes-Falk-Haus des Ev. Kirchenkreises Herford (Johannes-Falk-Haus)

Das Johannes-Falk-Haus in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf. Für die Bildungs- und Therapiebiografie bietet das Johannes-Falk-Haus diesen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien Beratung, Hilfe und Unterstützung, Förderung und Therapie, schulische Bildung und Unterricht mit dem Ziel der gerechten Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft an.

Das Evangelium dient als Bildungs- und Arbeitsgrundlage, und deshalb sind christliche Werte und diakonisches Handeln die Basis der Zusammenarbeit. Das Leben und Lernen erfolgt in Übereinstimmung mit einer christlichen Grundhaltung und ist geprägt von einem biblischen Menschenbild.

Die Förderschule Johannes-Falk-Haus mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule gemäß dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. April 2011.

Die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung findet in Verbindung mit dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den besonderen pädagogischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Schule Anwendung.

Das Johannes-Falk-Haus verantwortet darüber hinaus folgende Kompetenzbereiche: Beratung, Prävention und Frühförderung (inklusive Heilmitteleinbringung).

2. Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg des Ev. Kirchenkreises Herford (Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg)

Das Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford ist ein Lernort, der die eigenständige Wissensaneignung fördert. Hier werden Kompetenzen in fachlichen, sozialen und persönlichen Bereichen erworben, die für das spätere Berufsleben und die soziale Teilhabe an der Gesellschaft unerlässlich sind. Das Evangelium dient als Bildungs- und Arbeitsgrundlage, und deshalb sind christliche Werte und diakonisches Handeln die Basis der Zusammenarbeit. Das Leben und Lernen erfolgt in Übereinstimmung mit einer christlichen Grundhaltung und ist geprägt von einem biblischen Menschenbild.

Das Berufskolleg ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule gemäß dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. April 2011.

Die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung findet in Verbindung mit dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den besonderen pädagogischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Schule Anwendung.

Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule und der Fachakademie. In einem differenzierten Unterrichtssystem werden in einfach und doppelt qualifizierten Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (erweiterte berufliche Kenntnisse, Berufsabschlüsse, Akademieexamen) und allge-

meinbildende Abschlüsse (mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulabschluss) vermittelt.

§ 2

Siegel der Schulen und Siegelführung

Die Schulsiegel entsprechen dem Siegel des Ev. Kirchenkreises Herford. Sie werden ergänzt durch den Namen der jeweiligen Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt das Siegel.

§ 3

Organe

Alle Rechte und Pflichten des Trägers werden durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand und durch den von der Kreissynode gebildeten „Trägerausschuss Schulen“ wahrgenommen.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode beschließt die Errichtung und Schließung der Schulen in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Schließung von einzelnen Bildungsgängen oder Teilbereichen der Schulen beschließt der Kreissynodalvorstand auf Empfehlung des Trägerausschusses.

(3) Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan beschließt die Kreissynode über die Zuweisung zu den Sonderhaushalten der Schulen in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford.

(4) Die Kreissynode beschließt über die Entlastung der Jahresrechnungen der Sonderhaushalte nach Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und nach Prüfung durch die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung).

(5) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Trägerausschusses und die Mitglieder des Beirats des Johannes-Falk-Hauses nach Maßgabe der §§ 5 Absatz 2 und 7 Absatz 3 dieser Satzung.

(6) Die Kreissynode beschließt die Änderung der Satzung für die Schulen in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford.

(7) Der Kreissynodalvorstand kann ergänzend zu § 5 Absatz 7 eine Geschäftsordnung für den Trägerausschuss Schulen erlassen.

§ 5

Trägerausschuss Schulen

(1) Für die Schulen in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Herford bildet die Kreissynode den Trägerausschuss Schulen.

(2) Dem Trägerausschuss Schulen gehören kraft Amtes an:

- a) die Schulreferentin oder der Schulreferent des Ev. Kirchenkreises Herford,
- b) die Bezirksbeauftragte oder der Bezirksbeauftragte des Ev. Kirchenkreises Herford,

c) die Schulleiterin oder der Schulleiter des Johannes-Falk Hauses,

d) die Schulleiterin oder der Schulleiter des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs.

(3) Der Kreissynodalvorstand entsendet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes in den Trägerausschuss Schulen.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann bis zu zwei weitere Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind oder die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, in den Trägerausschuss Schulen berufen.

(5) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gehört dem Trägerausschuss Schulen mit beratender Stimme an. Sie oder er kann eine oder einen mit der Schulsachbearbeitung betraute Sachbearbeiterin oder betrauten Sachbearbeiter stellvertretend für sich in den Ausschuss entsenden.

(6) Der Trägerausschuss Schulen wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus seiner Mitte.

(7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Trägerausschusses Schulen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Trägerausschusses Schulen

(1) Unbeschadet der Aufgaben der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes ist der Trägerausschuss Schulen dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Schulen entsprechend ihrem Auftrag im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts erfolgt.

(2) Aufgaben des Trägerausschusses sind:

a) Festlegung der allgemeinen Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, nach denen die Schulen geführt werden sollen,

b) Vorlage der Sonderhaushaltspläne an Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Kreissynode, Vorlage der Jahresrechnungen bei der Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und durch die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung),

c) Stellungnahmen zur Besetzung der Leitungsstellen der Schulen zur Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand,

d) Beschlussfassung über die Verwendung von Spendengeldern, soweit diese nicht zweckgebunden sind.

(3) Der Trägerausschuss nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen vor, soweit durch Beschluss des Kreissy-

nodalvorstandes delegiert auch Einstellung und Kündigung. Auf Vorschlag des Trägersausschusses kann der Kreissynodalvorstand die arbeitsrechtlichen Maßnahmen auf die Schulleitungen delegieren.

(4) Der Trägersausschuss nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr. Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(5) Weitere konzeptionelle, beratende und vorbereitende Aufgaben können dem Trägersausschuss durch den Kreissynodalvorstand im Einzelfall übertragen werden.

§ 7

Beirat für das Johannes-Falk-Haus

(1) Für das Johannes-Falk-Haus wird durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand ein Beirat bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Berufungszeitraum richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode.

(3) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Vorsitzende des Trägersausschusses Schulen sind Mitglieder des Beirates,
- b) die Kreissynode beruft ein Mitglied aus dem Presbyterium der Stephanuskirchengemeinde Hiddenhausen, eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter des Johannes-Falk-Hauses und eine Vertreterin oder einen Vertreter eines in der Kreissynode vertretenen Presbyteriums in den Beirat,
- c) der Kreissynodalvorstand soll die Kommunalgemeinde Hiddenhausen um Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Beirat bitten,
- d) der Kreissynodalvorstand soll den Kreis Herford um Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Beirat bitten,
- e) der Kreissynodalvorstand beruft als weitere Mitglieder des Beirats bis zu neun Personen aus dem öffentlichen Leben,
- f) die Schulleitung des Johannes-Falk-Hauses gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

(4) Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.

§ 8

Aufgaben des Beirats für das Johannes-Falk-Haus

(1) Der Beirat berät den Trägersausschuss bezüglich der Erfüllung seiner Bildungsverantwortung. Dabei lässt er sich von der Vermittlung christlicher Werte im Schulbetrieb leiten und berücksichtigt die diakonische Verantwortung der Handelnden im und für das Johannes-Falk-Haus.

(2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Johannes-Falk-Hauses auf allen Ebenen und trägt dazu bei, das Johannes-Falk-Haus in der Bildungslandschaft des Kreises Herford und darüber hinaus zu verankern.

(3) Die Mitglieder des Beirats vertreten die Interessen des Johannes-Falk-Hauses in den von ihnen repräsentierten Arbeits- und Geschäftsbereichen.

(4) Weitere konzeptionelle, beratende und vorbereitende Aufgaben können dem Beirat durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

§ 9

Verwaltung

(1) Die Verwaltung liegt gemäß Artikel 104 Absatz 2 Kirchenordnung beim Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Herford.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter betraut mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit den Verwaltungsaufgaben im Kreiskirchenamt, der oder die die Aufgaben der Schulsachbearbeitung durchführt und mit anderen Stellen der Verwaltung koordiniert.

§ 10

Vermögen

(1) Das Vermögen der Schulen wird als Sondervermögen des Ev. Kirchenkreises Herford geführt.

(2) Bei Auflösung des Johannes-Falk-Hauses oder des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs fließt das Vermögen dem Ev. Kirchenkreis Herford zu.

(3) Der Vertrag mit dem Kreis Herford vom 21. Dezember 1977 bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford befindlichen Ersatzschulen vom 17. Januar 2005 (KABl. 2005 S. 28) außer Kraft.

Herford, 26. Januar 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Herford
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Krause Kasfeld

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 26. Januar 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 270.01-3700

**Satzung der
Ev. Auferstehungskirchengemeinde
Olsberg-Bestwig**

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig gibt sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung.

Präambel

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig ist die Gemeinschaft der getauften evangelischen Christinnen und Christen in Alfert, Altenfeld, Andreasberg, Antfeld, Assinghausen, Berlar, Bestwig, Bigge, Bödefeld, Borghausen, Brabecke, Bruchhausen, Brunskappel, Dümel, Elleringhausen, Elpe, Föckinghausen, Gellinghausen, Gevelinghausen, Grimlinghausen, Halbeswig, Heinrichsdorf, Helmeringhausen, Heringhausen, Lanfert, Nierbachtal, Nuttlar, Obervalme, Olsberg, Osterwald, Ostwig, Ramsbeck, Siedlinghausen, Silbach, Untervalme, Valme, Velmede, Walbecke, Wasserfall, Werdern, Westernbödefeld, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen, die ihren Glauben an Gott auf das Alte und das Neue Testament und auf das Evangelium des gekreuzigten und auferstandenen Herrn und Heilands Jesus Christus gründet und die versucht, ihr Leben an seiner Lehre und Verheißung auszurichten. Sie tut das im gemeinsamen Gottesdienst, in der Verkündigung, den Sakramenten, in Gebet, Lob, Dank und Besinnung, in der Diakonie, dem Dienst am Nächsten, wo notwendig und möglich.

§ 1**Leitung der Kirchengemeinde**

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 KO umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht den Fachausschüssen übertragen sind.

(2) Nach jeder turnusmäßigen Wahl wählt das Presbyterium innerhalb eines Monats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit.

(3) Das Presbyterium kommt gemäß Artikel 64 KO in der Regel einmal im Monat zur Presbyteriumssitzung zusammen.

§ 2**Gemeindeversammlung**

Das Presbyterium soll mindestens einmal jährlich eine Gemeindeversammlung einberufen, bei der es über die Arbeit des vergangenen Jahres und zukünftige Planungen berichtet.

§ 3**Gliederung der Kirchengemeinde**

(1) Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig ist in mehrere Fachbereiche gegliedert.

(2) Für die Fachbereiche Diakonie, Finanzen, Friedhof sowie Öffentlichkeitsarbeit werden Fachausschüsse gebildet.

(3) Weitere Fachbereiche (z. B. Erwachsenen- und Seniorenarbeit, Gebäude, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Krankenhausesorge, Ökumene, Theologie und Gottesdienst) werden künftig angestrebt.

In diesen Fachbereichen kann das Presbyterium beratende Ausschüsse bilden, beauftragte Personen benennen oder im Wege der Änderung dieser Satzung Fachausschüsse bilden.

§ 4**Zusammensetzung
und Arbeit der Fachausschüsse**

(1) Die Mitgliederzahl der Fachausschüsse soll mindestens drei betragen. Sie soll sich zusammensetzen aus höchstens einem Presbyteriumsmitglied pro Pfarrbezirk, höchstens zwei haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und mindestens einem sachkundigen Gemeindeglied mit der Befähigung zum Presbyteramt (siehe Artikel 74 KO).

(2) An den Sitzungen der Fachausschüsse können alle Presbyteriumsmitglieder jederzeit beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Fachausschüsse können zu ihren Verhandlungen sachkundige Gemeindeglieder oder Fachleute wie Handwerksmeister u. Ä. als Gäste hinzuziehen. Gäste sind an den Beschlussfassungen nicht beteiligt.

(4) Die Einberufung zur Konstituierenden Sitzung eines Fachausschusses erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.

(5) Die jeweiligen Fachausschüsse wählen Vorsitz und Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(6) Sitzungen der Fachausschüsse sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Ausschussmitglieder oder das Presbyterium dieses verlangen.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Ausschusses ein.

(8) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift soll dem Presbyterium zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Fachausschusses sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

(11) Fachausschüsse und beauftragte Personen berichten dem Presbyterium einmal im Jahr persönlich über ihre Arbeit.

(12) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(13) Die Fachausschüsse sind in ihrer Arbeit verpflichtet, das gemeindliche Ganze im Blick zu behalten.

(14) Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Aufgaben des Fachausschusses zum Fachbereich Diakonie

Der Fachausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) Bewirtschaftung der über den Haushaltsplan festgelegten Mittel,
- b) Verteilung der festgesetzten Mittel an hilfsbedürftige Personen und/oder Familien sowie Beratungsstellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Mittel nicht als Geldanlage verwendet werden dürfen,
- c) Teilnahme an den kreiskirchlichen Diakonieveranstaltungen und Erfüllung der diakonischen Aufträge der Kirchengemeinde,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen zur Festlegung der vom Presbyterium zu bestimmenden Kollekten für das laufende Kalenderjahr,
- e) Unterstützung und Betreuung der eventuell eingesetzten ehrenamtlichen Diakoniesammlerinnen und -sammler in Absprache mit dem Gemeindebüro.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses zum Fachbereich Finanzen

Der Fachausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans,
- b) Beratung des Presbyteriums in allen finanziellen Fragen,
- c) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen und -plänen.

§ 7

Aufgaben des Fachausschusses zum Fachbereich Friedhof

Der Fachausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) Bewirtschaftung der über den Haushaltsplan festgelegten Mittel,
- b) Erarbeitung der Entwürfe der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung,
- c) Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zum Erhalt des Aussehens und des Zustands der Friedhofskapelle sowie der Friedhofsanlagen.

§ 8

Aufgaben des Fachausschusses zum Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss hat die folgenden Aufgaben:

- a) Bewirtschaftung der über den Haushaltsplan festgelegten Mittel,
- b) Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und den benachbarten Kirchengemeinden,
- c) Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde. Die Öffentlichkeitsarbeit schließt z. B. den Gemeindebrief, Presseberichte, Radio- und Fernsehberichte, Fahnen und Banner, Flyer- und Plakataktionen, Internetauftritte mit ein,
- d) Zuständigkeit für die Einwerbung von Zuwendungen und Spenden für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Gemeindebüro

(1) Das Gemeindebüro erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben. Dabei arbeitet es im Rahmen der Zuständigkeiten mit dem Kirchenkreis zusammen.

(2) Auskünfte oder Akteneinsicht über Angelegenheiten der Kirchengemeinde, über Presbyteriumsbeschlüsse, über Personalangelegenheiten, Personalstandsangelegenheiten oder Haushaltsangelegenheiten dürfen von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Gemeindebüros nur auf Anweisung der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Auskunftsbegehren, die den Vorschriften des Datenschutzes unterliegen, auch gegenüber Presbyteriumsmitgliedern, soweit sie nicht als Befugte vom Presby-

terium oder von Amts wegen dazu ermächtigt sind, die Auskunft zu erhalten oder Akteneinsicht zu nehmen.

§ 10

Grundsatz der Zusammenarbeit

Das Presbyterium und alle seine Fachausschüsse, die beratenden Ausschüsse sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beauftragte Personen unterstützen sich gegenseitig vertrauensvoll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Olsberg/Bestwig, 13. Februar 2013

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig Das Presbyterium

(L. S.) Krieger Meier Bause

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig vom 13. Februar 2013 und des Kreis-synodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 18. März 2013

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)
Az.: 010.21-2115

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)
Az.: 302.1-3023/02

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)
Az.: 302.1-4114/03

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-3600/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Schloß Holte-Stukenbrock**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3206/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Schloß Holte-Stukenbrock**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird

als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3206/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde
Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 9. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3608/03

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2013 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.03.2013
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank findet am

19. Juni 2013

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2013** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. 2 Könige 23, 1–3: Zur religionsgeschichtlichen Bedeutung der josianischen Reform
Übersetzung: 2 Könige 23, 1–3
2. Welt- und Gottessicht von Kohelet
Übersetzung von Koh 3, 9–12.14

Neues Testament

1. Die paulinische Eschatologie
Zu übersetzen ist Phil. 1, 21–26
2. Die Familie als soziale Realität und als Metapher im Neuen Testament
Zu übersetzen ist Mk 3, 31–35

Kirchengeschichte

Philipp Melancthons Beitrag zur Reformation.

Systematische Theologie

Was unterscheidet das reformatorische Schriftprinzip von einem fundamentalistischen Umgang mit der Bibel?

Praktische Theologie

1. Die Bedeutung der Katechismen (Luthers Kleiner Katechismus bzw. Heidelberger Katechismus) für den Kirchlichen Unterricht

2. Umnutzungen von Kirchengebäuden – Perspektiven und Kriterien

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

Tag der heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)
Röm 11, (32) 33–36

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtseinheit für die Jahrgangsstufe 7–9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 1 (Entwicklung einer eigenen religiösen Identität) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Bilder von Männern und Frauen als Identifikationsangebote“.

Berücksichtigen Sie als biblischen Bezugstext Joh. 20, 24–29.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 2013 in der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Meinerzhagen, Tel.: 02358 8009-0 statt.

Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 10. Juni 2013

- bis
- | | |
|-----------|--|
| 9.30 Uhr | Anreise mit anschließendem Stehkafee |
| 10.00 Uhr | Eröffnung und Begrüßung
Werner Boseck (Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen) |
| 10.15 Uhr | Friedhofs- und Bestattungsrecht im Wandel
Referent: Michael Jacob
(Landeskirchenamt Bielefeld) |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 14.30 Uhr | Kaffeepause |
| 15.00 Uhr | Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
Referent: Wolfgang Günther
(Landeskirchenamt Bielefeld) |
| 17.00 Uhr | Tarifverträge oder Dritter Weg?
Referent: Hans-Ulrich Krause
(Vorsitzender WLW) |
| 18.00 Uhr | Abendessen |
| 19.30 Uhr | Gemeinsame Abendveranstaltung |

Dienstag, 11. Juni 2013

- 8.30 Uhr Frühstück
 9.00 Uhr Andacht
 10.00 Uhr Vorstellung des gemeinsamen Ausbildungskonzepts mit der EKIR
 Referentin: Dorita Heudis
 (Landeskirchenamt Bielefeld)
 12.30 Uhr Mittagessen
 14.00 Uhr Exkursion
 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 12. Juni 2013

- 8.30 Uhr Frühstück
 9.00 Uhr Andacht
 10.00 Uhr Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Schwangerschafts-Konfliktberatung
 Referentin: Renate Ullrich
 (Diakonisches Werk des Kirchenkreises Herne)
 12.00 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
 Werner Boseck (Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen)
 12.30 Uhr Mittagessen
 Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **24. Mai 2013** an Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Fax: 0231 9578-399, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 85 € je Teilnehmerin/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:
 KD-Bank eG
 BLZ: 350 601 90
 Konto-Nr.: 2102524015

Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Einzelzimmern.

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2013 bestanden:

- Bahl**, Patrick, 48161 Münster
Beckmann, Denise, 46240 Bottrop
Bretschneider, Oliver Johannes, 44388 Dortmund
Budde, Hendrik Sören, 48147 Münster
Dinger, Angelica, 10405 Berlin
Gronemann, Vera, 48165 Münster

Koch, Vera, 59457 Werl

Patzwald, Tobias, 33739 Bielefeld

Schwedhelm, Daniel Steffen Alexander,
 44575 Castrop-Rauxel

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2013 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Beckmann, Denise
 Ev. Kirchenkreis Arnsberg

Bretschneider, Oliver Johannes
 Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Gronemann, Vera
 Ev. Kirchenkreis Vlotho

Hoffmann, Nicole
 Ev. Kirchenkreis Gütersloh

Ordinationen

Pfarrerinnen Elena **Kersten** am 24. März 2013 in Schwelm.

Berufungen

Pfarrer Dr. Christoph **Burba** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Thorsten **Hansen** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Saskia **Karpenstein** zur Pfarrerinnen der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Ev. Kirchenkreis Herne.

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Barbara **Fischer**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, gemäß § 70 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. April 2013 bis zum Ablauf des 31. Juli 2013;

Pfarrerinnen Barbara **Fischer**, zuletzt beurlaubt, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. August 2013 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014;

Pfarrerinnen Martina **Gottschling**, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. April 2013 bis 30. April 2013;

Pfarrerinnen Beate **Thomas**, Ev. Kirchenkreis Schwelm, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 16. April 2013 bis zum Ablauf des 30. September 2022;

Pfarrer Friedrich **Tometten**, 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als Theologisch-Pädagogischer Studienleiter bei der VEM für die Zeit vom 15. April 2013 bis 14. April 2019 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Joachim **Poggenklaß**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 2013;

Pfarrer Ulrich **Stieneker**, 12. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 2013.

Todesfälle

Pastor i. R. Alfred **Franzkeit**, zuletzt Pastor der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 6. März 2013 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Uwe **Haar**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 5. März 2013 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Arnfrid **Howein**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick und der Ev. Kirchengemeinde Anholt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 12. März 2013 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Bruno **Lange**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, am 21. März 2013 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Manfred **Reichert**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Gütersloh, am 4. März 2013 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin **Wehler**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 27. März 2013 im Alter von 80 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

5. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

6. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtinnen, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 2013 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 50 %, befristet für sechs Jahre);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hartmut Schöner/Kurt Stöber: „Grundbuchrecht“

Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag C. H. Beck, München 2012, 15., neu bearbeitete Auflage, XLVIII und 1.731 Seiten, in Leinen, 129 €, ISBN 978-3-406-61301-2

Mit der 15. Auflage des bewährten Handbuchs zum Grundbuchrecht erfolgt ein Wechsel des Autorenteam. Anstelle der Herren Dr. Hartmut Schöner (Notar) und Kurt Stöber (Regierungsdirektor a. D.) haben nunmehr die Herren Ernst Riedel (Diplom-Rechtspfleger), Michael Volmer (Notar) und Harald Wilsch (Diplom-Rechtspfleger/Bezirksrevisor) die Bearbeitung des Handbuchs der Rechtspraxis übernommen.

Das Standardwerk umfasst eine umfängliche Schilderung des gesamten materiellen Grundstücksrechts und des formellen Grundbuchrechts inbegriffen des anknüpfenden öffentlichen Bodenrechts.

Die Neuauflage berücksichtigt den Gesetzes- und Rechtsprechungsstand bis einschließlich Juni 2012, teils darüber hinaus.

Folgende Neuerungen bzw. Änderungen sind insbesondere hervorzuheben:

- infolge der Ablösung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009,
- auf Grund der Rechtsprechung und teilweiser Systematisierung/Zusammenfassung der Rechtsvorschriften betreffend die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Grundbuch,
- auf Grund weiterer Regelungen des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG),
- bedingt durch das Risikobegrenzungs-gesetz (RisikoBegrG) wie auch
- durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG).

Das Handbuch ist in sieben Abschnitte untergliedert, wobei für das Recht der BGB-Gesellschaft ein eigenes Kapitel hinzugefügt wurde. Die einzelnen Kapitel bieten:

1. zweckdienliche Einführung in das Grundstücks- und Grundbuchrecht,
2. Formulare und Erläuterungen zu allen einschlägigen Rechtsgeschäften und Erklärungen für den Praxisgebrauch,
3. Darstellung des Wohnungseigentums und Dauerwohnrechts unter Einbeziehung der Rechtspraxis,
4. bedeutende spezifische Rechtsfragen für Notare und Grundbuchämter (Grundstückskauf, Bauträgervertrag, Güter- und Erbrecht etc.)
5. methodische Ausführungen der öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte, welche auch für die kirchliche Immobilienpraxis maßgebend sind,
6. Ausführungen zu der Umstellung dinglicher Rechte auf den Euro wie auch zu dem Lastenausgleich (u. a. Erhebung der Hypothekengewinnabgabe im Rahmen der Währungsreform 1948),
7. Erläuterungen und chronologischer Ablauf zu der BGB-Gesellschaft im Grundbuch.

Das Handbuch ist anschaulich unterteilt und mit hilfreichen Fußnoten versehen, welche auf die zitierten Fundstellen hinweisen. Es richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Kreditinstitute, Grundstücks- und Kreditsachbearbeiter, Immobiliensachbearbeiter und Studenten.

Ferdinand O. Kopp †/Ulrich Ramsauer:
„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz.“
Kommentar“

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2012, 13., vollständig überarbeitete Auflage, XXXI und 1.795 Seiten, in Leinen, 59 €, ISBN 978-3-406-63041-5

Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, das für die Evangelische Kirche von Westfalen bei Verwaltungsverfahren, insbesondere bei Erlass von Verwaltungsakten, maßgebend ist, sind größtenteils deckungsgleich mit denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Der von Prof. Dr. Ferdinand O. Kopp begründete und von Prof. Dr. Ulrich Ramsauer (Professor an der Universität Hamburg und Vorsitzender Richter am Hamburgischen Obergericht) herausgegebene Kommentar gehört zu den erfolgreichen Standardkommentaren, der sich seit über 35 Jahren in der Ausbildung und in der Praxis bewährt hat, prüfungszugelassen ist und eng mit dem Parallelkommentar Kopp/Schenke „VwGO“ abgestimmt ist.

Mit der 13. Auflage wird der Übergang zum Erscheinen im Jahresrhythmus vollzogen. Damit passt sich der Kommentar der gesteigerten Dynamik des Verwaltungsverfahrensrechts an, die in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Da es zur Voraufgabe keine inhaltlichen Änderungen an den Bestimmungen des VwVfG gegeben hat, wurde vom Autor die Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsverfahrenrecht und zum darauf bezogenen Fachrecht mit Stand Frühjahr 2012 aktualisiert.

Weber, Klaus (Hrsg.):
„Creifelds Rechtswörterbuch“
Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2011, 20. Auflage, XIX und 1.499 Seiten, in Leinen, mit CD-ROM (32-Bit-Version), 56 €, ISBN 978-3-406-60032-6

Wer ein sowohl für Juristinnen und Juristen sowie für Laien gleichermaßen gut zu benutzendes Nachschlagewerk sucht, in dem die Rechtsbegriffe aus allen Gebieten des nationalen und internationalen Rechts erläutert werden, ist mit dem in der 20. Auflage erschienenen „Creifelds Rechtswörterbuch“ gut bedient. In lexikalischer Form werden über 12.000 Stichwörter insbesondere aus dem Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kompetent, knapp und präzise erläutert. Damit das Werk mehr als eine erste Orientierung bietet, sind zum Teil bei rechtlichen Zweifelsfragen Hinweise auf Rechtsprechung und Spezialliteratur beigefügt. Der Anhang enthält nützliche Übersichten über den Weg der Gesetzgebung, das Gerichtswesen, Rechtsmittelzüge, die gesetzliche Erbfolge, über die Sozialversicherung und die Renten der Rentenversicherung.

Die 20. Auflage mit Rechtsstand 1. Mai 2010 berücksichtigt die Änderungen in allen Rechtsgebieten, insbesondere die Reform des Beamten- und des GmbH-Rechts, des Zugewinnausgleichs und des Versorgungsausgleichs sowie die grundlegenden Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens.

Praktisch ist die im Buch enthaltene CD-ROM (getestet wurde die 32-Bit-Version), mit der man schnell über eine Volltextsuche recherchieren kann. Die Ver-

linkungen im Text ersparen das ansonsten manchmal mühsame Blättern im Buch.

Der Creifelds mit CD-ROM stellt ein kompaktes, umfassendes und zugleich handliches Nachschlagewerk dar, das den schnellen Zugriff auf alle wichtigen Rechtsfragen ermöglicht.

**Martin Bauspieß:
„Geschichte und Erkenntnis
im lukanischen Doppelwerk.
Eine exegetische Untersuchung
zu einer christlichen Perspektive
auf Geschichte“**

Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2012, 608 Seiten, Hardcover, 68 €, ISBN 978-3-374-03020-0

Dass die Geschichtsthematik für das Verständnis des lukanischen Doppelwerkes von zentraler Bedeutung ist, ist in der neutestamentlichen Forschung unstrittig. Als einziger Evangelist stellt der Verfasser des Lukasevangeliums seinem Werk ein Proömium voran, das an antike Vorbilder erinnert. Auch die Reden der Apostelgeschichte sind charakteristisch für die antike Historiografie. Zudem verdeutlichen Anspielungen an weltgeschichtliche Ereignisse das geschichtliche Interesse des Verfassers bei der Konzeptualisierung seines Doppelwerkes. Dies hatte naheliegenderweise zur Konsequenz, dass „Lukas“ als „Historiker“ und „Theologe der Heilsgeschichte“ bezeichnet wurde. Dennoch ist auch mit diesen beiden Bezeichnungen das spezifische Interesse von „Lukas“ am Leiden und Sterben von Jesus Christus und der frühen Geschichte der Christen noch nicht eindeutig bestimmt. Auch die lesenswerte Studie von Martin Bauspieß' Geschichte und Erkenntnis im lukanischen Doppelwerk, die im Sommersemester 2011 von der Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde, reflektiert das theologische Geschichtsverständnis von „Lukas“. Dabei geht es dem Verfasser vor allem um eine präzisere Bestimmung von Theologie und Geschichte bei „Lukas“.

Die beiden ersten Kapitel der klar strukturierten Studie beschäftigen sich mit zentralen Positionen aus der Forschungsgeschichte zum lukanischen Doppelwerk. Dabei nimmt die Darstellung der Position von Ferdinand Christian Baur und seiner unter dem Gesichtspunkt der Tendenzkritik vorgenommenen historisch-kritischen Forschung an dem lukanischen Doppelwerk einen breiten Raum ein, weil mit diesem Ansatz auch die Perspektive des Verfassers in den Blick kommt (es sei nur erwähnt, dass dieser Ansatz bereits in der historisch-theologischen Theoriebildung von Semler zur Anwendung kommt, ohne dass allerdings der Begriff „Tendenz“ verwandt wird). Eingehend würdigt der Verfasser dann die Rolle von Johann Salomo Semler bei der Destruktion des biblischen Kanons: „Bereits seine Vorgehensweise, dezidiert historisch zu argumentieren, zeigt, dass für Semler die Geschichte eine eminente Erkenntnisfunktion hat, die kritisch gegen überkommene Vorstellungen zu stellen ist“ (S. 40).

Neben Semlers der Aufklärung verpflichteten Position untersucht der Verfasser aus der Aufklärungszeit auch noch Johann David Michaelis' Erkenntnisarbeit zum Lukasevangelium und zur Apostelgeschichte. Die lukanischen Schriften gewinnen für Michaelis „gerade als historische Schriften eine theologisch bedeutsame Erkenntnisfunktion“ (S. 47). Zeitgleich mit Lessing entwickelte bekanntlich Michaelis die sogenannte Urevangeliumshypothese. Wichtige Forschungspositionen aus dem 19. Jahrhundert systematisiert der Verfasser dann unter dem Gesichtspunkt der historischen Erforschung der Glaubwürdigkeit und der Objektivität der lukanischen Werke (Eichhorn oder Baur) oder dem der Verteidigung des „Geschichtswertes“ der lukanischen Schriften (Neander, Baumgarten oder Lekebusch). In diesem Diskussionszusammenhang entsteht auch die Vorstellung von einer Heilsgeschichte, die dann im 20. Jahrhundert zur entscheidenden Deutung der lukanischen Schriften geworden ist. Unter der Überschrift Kerygma und Historie stellt der Verfasser schließlich die maßgeblichen Deutungen der lukanischen Schriften aus dem 20. Jahrhundert vor: Dibelius, Conzelmann und Haenchen sowie die Neuentdeckung der historischen Dimension der Theologie bei Cullmann und Pannenberg und ihre Bedeutung für die Lukas-Forschung.

Von zentraler Bedeutung für das lukanische Geschichtsverständnis ist das Proömium, das dem Lukasevangelium vorangestellt ist. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Sekundärliteratur untersucht der Verfasser ausführlich diesen lukanischen Text. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass „Lukas“ sich nicht von seinen Vorgängern distanzieren, sondern diese Vorgängertexte „produktiv verarbeiten“ (S. 191) will. Ein Vergleich mit den neueren Ergebnissen der historiografiegeschichtlichen Forschung belegt, dass das von „Lukas“ angewandte methodische Verfahren charakteristisch ist für die vormoderne, d.h. vorwissenschaftliche Geschichtstheorie. Dies gilt auch für den Hinweis auf die Augenzeugen. Augenzeugen fungieren in vormodernen Geschichtserzählungen als Gewährsleute für die Glaubwürdigkeit des Berichteten.

Die nächsten fünf Kapitel bieten ausführliche exegetische Untersuchungen zu einzelnen Stellen des lukanischen Doppelwerkes (u. a. die Emmaus-Erzählung, die Erscheinungen der „vierzig Tage“ Apg. 1–14 oder die Pfingstpredigt). Zu Recht betont der Verfasser, dass im Evangelium das Kerygma von Jesus Christus im Evangelium nicht historisiert wird (dies ist erst in der modernen Geschichtsschreibung der Fall). „Lukas setzt nicht einfach Theologie und Geschichtsschreibung in eins. Sein Entwurf spiegelt vielmehr eine vielschichtige Wirklichkeitswahrnehmung wider, innerhalb derer sich drei Hauptperspektiven unterscheiden lassen, die sich jeweils nach dem Grad der Erkenntnis unterscheiden: die Leserperspektive, die Perspektive der Jünger Jesu und die Perspektive der Außenstehenden“ (S. 355). In der Emmaus-Erzählung, die für den Verfasser eine zentrale Rolle für das gesamte lukanische Werk besitzt, erweist sich „Lukas“ als „interpretierender Tradent des Osterkerygmas“ (S. 508). In der

Apostelgeschichte ist, wie der Verfasser überzeugend herausarbeitet, das Interesse deutlich erkennbar, die „Existenz der Kirche an das Osterzeugnis zurückzubinden“ (S. 502). Für den Verfasser enthält die Apostelgeschichte zutreffende Informationen über den Gang der Geschichte im Urchristentum. „Das lukanische Interesse an der Geschichte ist in der Absicht begründet, der christlichen Gemeinde ihre innergeschichtliche Existenz als eine solche durchsichtig zu machen, die aufgehoben ist in der Geschichte Jesu“ (S. 504). Sicherlich zutreffend unterscheidet er zwischen historischem Wissen und Glaubenswissen.

Mit Recht stellt der Verfasser fest, dass „Lukas“ den „Inhalt des christlichen Glaubens ganz bewusst im historischen Kontext“ entfaltet und dabei berücksichtigt, „wie sich die aus der Geschichtsbetrachtung zu gewinnende Erkenntnis zu der dem Glauben eigenen

Erkenntnis verhält“ (S. 505). Das lukanische Werk vermittelt denjenigen, die zum Glauben kommen, eine historische Identität, die ihren Glauben an Jesus zurückbindet an die Geschichte Jesu und der Urchristen.

Martin Bauspieß ist ein kluges Buch gelungen, das der weiteren Forschung zum lukanischen Doppelwerk ganz unzweifelhaft wichtige Impulse vermitteln wird. Auch die exegetischen Untersuchungen sind weiterführend. Das Buch lädt zur Lektüre ein. Allerdings erwartet der Verfasser an manchen Stellen von einem vormodernen „Historiker“ zu viel. Wenn er z. B. schreibt: „Er lässt die Existenz seiner Quelle zwar erkennbar werden, tritt ihr aber nicht kommentierend gegenüber“ (S. 503), dann entspricht dies nicht dem Selbstverständnis von „Lukas“ als Tradenten vergangenen Geschehens. Trotz dieser Kritik ist das Buch von Bauspieß äußerst lesenswert.



OPEL: Angebote für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Zum Beispiel unser Opel-Abkommen: Es sichert Ihnen großzügige Rabatte von **15 - 32 %**. Dazu kommen immer wieder Sonderaktionen. Ausgewählte HKD-Partner bieten Ihnen dabei noch günstigere Konditionen. Aktuell z.B.

Opel Corsa 1.2 ecoFlex Selection: **7.468,24 €** Leasing ab 92,00 €
bei Kauf über **Autohaus Siebrecht, Uslar:** **7.359,00 €** Leasing ab 89,00 €

Siebrecht-Exklusivaktion:

Opel Combo mit Spezialausstattung **14.149,00 €**
2 Sitzplätze und **1 Rollstuhl**
inkl. aller nötigen Sonderaufbauten von der
Auffahrrampe bis zum Sicherungssystem.
Leasing ab 229,00 €



Alle Preise zzgl. MwSt.
Corsa-Aktion: bis 30.06.2013. Combo-Aktion: so lange Vorrat reicht!

Modellbeschreibungen und Detailinformationen: www.kirchenshop.de.

Stand: März 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich